

# STELLUNGNAHME



vom

Bundesverband Windenergie Offshore e.V. (BWO)

**zum Entwurf zur Änderung der Verordnung über die  
Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in  
gemeindefreien Gebieten vom 04. November 2025 der  
Landesregierung Niedersachsen**

04. Dezember 2025

## Einleitung

Bezüglich des Entwurfs der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 04. November 2025 der Landesregierung Niedersachsen (im Folgenden nur „Änderungsverordnung“) nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 3.12.2024 (IV R 5/22, BStBl. II 2025, S: 596, im Folgenden nur „Urteil vom 3.12.2024“) entschieden, dass die Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten des Landes Niedersachsen (im Folgenden nur „GGrStGfGebV ND“), auf deren Basis das Land Niedersachsen in dem gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Küstengewässer die Gewerbesteuer erhebt, rechtswidrig ist. Nach Auffassung des BFH dürfe grundsätzlich keine Zerlegung eines Gewerbesteuermessbetrags zugunsten eines Bundeslandes (Niedersachsen) erfolgen. Daher soll § 1 Abs. 1 Nr. 1 GGrStGfGebV ND insbesondere dahingehend angepasst werden, dass im einleitenden Satzteil die Worte „Das Land Niedersachsen“ durch die „Worte Stadt Wilhelmshaven“ ersetzt werden. Die Beschränkung auf eine Gemeinde – die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven – sei nach der Begründung zur Änderungsverordnung insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität vorzunehmen. Die Auswahl der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven sei unter Berücksichtigung verschiedener Parameter und Berechnungen sachgerecht. So liege die Stadt Wilhelmshaven an der niedersächsischen Küste und sie liege damit in räumlicher Nähe zu den Offshore-Windenergieanlagen. Zusätzlich wird – neben weiteren Aspekten – ins Feld geführt, dass die Stadt Wilhelmshaven einen wirtschaftlich-inhaltlichen Bezug zur Offshore-Windenergie aufweise, da sie als einziger Tiefwasserhafen Deutschlands für große Schiffe zugänglich sei und „daher einen relevanten Anlandepunkt für den Strom aus Offshore-Windparks in der Nordsee“ darstelle.

## Bewertung der vorgesehenen Zuweisung der Hebeberechtigung an Wilhelmshaven

Der in der Änderungsverordnung vorgesehenen Beschränkung auf eine Gemeinde – die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven – ist zu widersprechen, da dies trotz der angeführten (oben zusammengefasst dargelegten) Begründung nicht sachgerecht erscheint und eine abzulehnende Pauschalisierung darstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der BFH in der Begründung seines Urteils vom 3.12.2024 zutreffend ausführt, das Äquivalenzprinzip sei mit Blick auf das Gewerbesteuerrecht zu berücksichtigen. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Gewerbesteuer den Gemeinden einen Ausgleich für die durch das Vorhandensein von Gewerbebetrieben verursachten besonderen Lasten verschaffen soll. Vor diesem Hintergrund müsse laut des Urteils vom 3.12.2024 ermittelt werden, welche (Küsten-)Gemeinde(n) das – auf einen Ausgleich von Lasten gerichtete – Gewerbesteueraufkommen erhalten soll(en).

## Relevanz des Äquivalenzprinzips und tatsächliche Belastungsschwerpunkte

Um eine nicht sachgerechte Pauschalisierung zu verhindern und die Änderungsverordnung in Einklang mit der BFH-Rechtsprechung zu bringen, ist es erforderlich, dem Äquivalenzprinzip hinreichend Rechnung zu tragen. Dabei ist zu beachten, dass die vor der Küste Niedersachsens belegene Offshore-Windenergie tatsächlich nicht bezogen auf die Stadt Wilhelmshaven erhebliche Belastungen (z.B. mit Blick auf Hafenlogistik, Wartung, etc.) verursacht, sondern vielmehr hinsichtlich anderer Küstenorte bzw. -gemeinden. De facto weist die Stadt Wilhelmshaven einen vergleichsweise geringen Bezug zur betreffenden Offshore-Windenergie auf, insbesondere wenn für den tatsächlichen Betrieb der Offshore-Windenergieanlagen

essentielle – und damit zwingend zu berücksichtigende – Betriebs- und Wartungsstützpunkte Beachtung finden.

Betriebs- und Wartungsstützpunkte bestehen typischerweise aus mehreren funktionalen Komponenten, die den Betrieb und die Instandhaltung der Offshore-Windenergieanlagen sicherstellen sollen. Dies beinhaltet unter anderem Liegeplätze für Service- und Crew-Transfer-Schiffe, Lager- und Logistikflächen, Werkstätten und Reparaturbereiche sowie Büro- und Koordinationsräume. Es wird anhand dieser Darstellung ersichtlich, dass die für den Betrieb der Offshore-Windenergieanlagen essentiellen Betriebs- und Wartungsstützpunkte die typischen kommunalen – für das Äquivalenzprinzip relevanten – Lasten (d.h. Verkehrsbelastung, Belastung der Hafeninfrastruktur und Verdrängung anderer Nutzungsmöglichkeiten wie z.B. touristische Nutzung, Kompensationsflächen usw.) verursachen, die insbesondere über die Gewerbesteuer ausgeglichen werden sollen.

Diese Betriebs- und Wartungsstützpunkte liegen regelmäßig in räumlicher Nähe zu den entsprechenden Offshore-Windenergieanlagen und keinesfalls überwiegend in der Stadt Wilhelmshaven. Hauptstandorte für Betriebs- und Wartungsstützpunkte an der deutschen Nordseeküste befinden sich insbesondere auf Borkum sowie in Norddeich und Emden. Die hier vorhandenen spezialisierten Hafenanlagen, Werkstätten und Logistikflächen schaffen damit die tatsächlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen.

Die Begründung der Änderungsverordnung, welche die Stadt Wilhelmshaven unter anderem aufgrund seiner Rolle als Tiefwasserhafen und Netzanbindung bevorzugt, greift mithin zu kurz. Einerseits erfordert der Einsatz von Service- und Crew-Transfer-Schiffen keinen Tiefwasserhafen, andererseits ist Wilhelmshaven zwar ein Standort für den Stromtransport, doch die eigentlichen betrieblichen Aktivitäten – und damit die für das Äquivalenzprinzip relevanten Lasten – konzentrieren sich auf die Betriebs- und Wartungsstützpunkte.

### Fazit und Vorschlag für eine zukunftsfähige Lösung

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Urteil vom 3.12.2024 ausdrücklich die Bedeutung des Äquivalenzprinzips betont. Eine pauschale Zuweisung der gewerbesteuerlichen Erhebungsbefugnis an die Stadt Wilhelmshaven über die Änderungsverordnung widerspricht diesem Grundsatz und für zu einer nicht sachgerechten Pauschalisierung. Zudem ist die Offshore-Windindustrie dynamisch: Neue Stützpunkte entstehen, bestehende werden ausgebaut. Eine starre Festlegung auf die Stadt Wilhelmshaven ist daher auch vor diesem Hintergrund abzulehnen.

Im Ergebnis regen wir daher an, im Rahmen einer Änderungsverordnung betreffend die GGrStGfGebV ND nicht die Stadt Wilhelmshaven als alleinige hebeberechtigte Gemeinde betreffend die Gewerbesteuer festzulegen. Stattdessen ist eine Regelung erforderlich, die der/den Gemeinde(n) eine Hebeberechtigung zuweist, in denen sich die im Wesentlichen erforderlichen und im Laufe des jeweiligen Erhebungszeitraums hauptsächlich genutzten Betriebs- und Wartungsstützpunkte der betreffenden niedersächsischen Offshore-Windenergieanlagen befinden. Um mögliche Steuerausfälle zulasten des Landes Niedersachsen zu vermeiden, sollte lediglich für den Fall, dass diese Stützpunkte nicht in Niedersachsen belegen sind, die Hebeberechtigung der dem jeweiligen Windpark nächstgelegenen niedersächsischen Gemeinde zustehen. Diese Regelungen sollten in den überwiegenden Fällen jeweils zur Hebeberechtigung einer Gemeinde führen, so dass auch insoweit den Vorgaben an Rechtssicherheit und Praktikabilität Rechnung getragen wird. Zudem wird das Äquivalenzprinzip hinreichend berücksichtigt, das grundsätzlich einen Ausgleich für die

tatsächlich entstehenden kommunalen Lasten fordert und – nach zutreffender Auffassung des BFH – zwingend zu beachten ist. Diese Lösung ist nach unserer Auffassung rechtlich tragfähig, sachgerecht und zukunftsorientiert, da sie die realen Strukturen der Offshore-Windenergiebranche berücksichtigt und eine Lastenverteilung gewährleistet, die dem Äquivalenzprinzip hinreichend Rechnung trägt.

**Kontakt:**

Stefan Thimm  
Geschäftsführer  
Bundesverband Windenergie Offshore e.V.  
Spreeufer 5, 10178 Berlin  
[s.thimm@bwo-offshorewind.de](mailto:s.thimm@bwo-offshorewind.de)  
Tel.: +49 30 28 44-4652